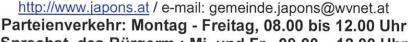


Marktgemeinde Japons, Bezirk Horn, NÖ.

3763 Japons 64, Tel.(Fax): 02914/6202(-4)



Sprechst. des Bürgerm.: Mi. und Fr., 09,00 - 12,00 Uhr

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Japons hat in seiner Sitzung am 13. März 2014 folgende

Kanalabgabenordnung

beschlossen:

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

SCHMUTZWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 NÖ Kanalgesetz 1977 mit Euro 11,25 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von Euro 5.869.957,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 20.381 lfm zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen REGENWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 NÖ Kanalgesetz 1977 mit Euro 1,45 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von Euro 504.303,-- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 8.929 1fm zugrundegelegt.

§ 2 Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.



§ 3 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 NÖ Kanalgesetz 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4 Vorauszahlungen

Gemäß § 3a NÖ Kanalgesetz 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 %, der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 5 K a n a l b e n ü t z u n g s g e b ü h r e n für den Regenwasserkanal, den Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 NÖ Kanalgesetz 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der Einheitssatz
 - a) beim Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) mit Euro 1,70 (zuzüglich 10 % für Regenwasseranteil gem. § 5 (2) NÖ Kanalgesetz 1977)
 - b) beim Regenwasserkanal mit

Euro 0,13

festgesetzt.

§ 6 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein zu entrichten:

- a) für den Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15 Mai, 15. August und 15. November und
- b) für den Regenwasserkanal jährlich am 15. August

bar an die Gemeindekassa oder auf das Konto der Marktgemeinde Japons bei der Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte, Horn – Zwettl.

§ 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlußpflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8 Um satzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetztes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 Schlußbestimmungen

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. April 2014 in Kraft (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977).
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.
- (3) Die in dieser Verordnung ausgewiesenen Bestimmungen bezüglich Einhebung der Abgaben und Gebühren für den Regenwasserkanal verlieren mit Inbetriebnahme des Schmutzwasserkanals ihr Gültigkeit.

Der Bürgermeister

(Karl Braunsteiner)

Angeschlagen: 14. März 2014 Abgenommen: 31. März 2014

Branus Lew Karl